

Entwurf
Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen,
Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse vom
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. 2008, S. 514), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. 2008 S. 8); und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2007, S. 708) hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am die folgende Satzung beschlossen:

1. Abschnitt:
Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1
Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom stellt die Stadt Beckum zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:
Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2
Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NRW eingerechnet:

- a) die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Beckum (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW)
 - b) die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW),
- (3) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Beckum anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 65 Abs.1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs.1 Satz 1 LWG NRW), erhebt die Stadt Beckum eine Kleininleiterabgabe.
- (4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Beckum erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Beckum geschätzt. Soweit kein entsprechender Vorjahresverbrauch und auch keine nachprüfbaren Angaben des Gebührenpflichtigen vorliegen, werden dabei 36 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr (Pro-Kopf Verbrauch) zugrunde gelegt.
- (5) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine

Kosten eingebauten, geeichten und plombierten Wassermesser zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Beckum berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Von dem Abzug sind Wassermengen bis zu 10 m³ jährlich ausgeschlossen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Beckum eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen durchzuführen. Soweit der Gebührenpflichtige aus diesem Grund mittels eines speziellen Gutachtens den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Beckum abzustimmen.
- (7) Wird das in gärtnerischen Betrieben verwandte Wasser nicht durch Wassermesser nachgewiesen, so ist eine Berechnung der Entwässerungsgebühr nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (Absatz 4) vorzunehmen. Das Gleiche gilt für landwirtschaftliche Betriebe, wenn nachweislich mehr als drei Stück Großvieh durchschnittlich jährlich gehalten werden.
- (8) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2009 je m³ Schmutzwasser jährlich
- a) gem. § 2 Absatz 1 ... €
 - b) gem. § 2 Absatz 2 , Buchstabe a) ... €
- Abweichend davon beträgt die Gebühr
vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 je m³ Schmutzwasser gem. § 2 Absatz 1 jährlich
... € und gem. § 2 Absatz 2 , Buchstabe a) jährlich ... €;
vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 je m³ Schmutzwasser gem. § 2 Absatz 1 jährlich
... € und gem. § 2 Absatz 2 , Buchstabe a) jährlich ... €
- (9) Wird bei einzelnen Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, ermäßigt sich die Gebühr um die Hälfte.
- (10) Für Anschlussnehmer, die Abwässer mit einem erhöhten Verschmutzungsgrad einleiten, wird die Gebühr je nach Betriebsart mit nachstehenden Beiwerten vervielfacht:

<u>Art der Betriebe</u>	<u>Beiwert:</u>
Nahrungsmittelindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,1
Textilindustrie ohne Färbereien, Metallindustrie und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,2
Molkereien als Milchsammel- und Verteilungsstellen und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,3
Textilindustrie mit Färbereien und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,4
Molkereien mit Käseerei, Häute- und Lederindustrie, Schlachthöfe und fleischverarbeitende Betriebe, Papierindustrie und graphische Gewerbe und ähnliche Betriebe mit gleichwertigem Verschmutzungsgrad	1,5

Sollten gleichzeitig häusliche und betriebliche Abwässer eingeleitet werden, die im Einzelnen nicht durch gesonderte Schmutzwasserzähler nachzuweisen sind, werden die häuslichen Abwässer nach dem Pro-Kopf-Verbrauch (Absatz 7) berechnet. Dem Anschlussnehmer bleibt freigestellt, Messvorrichtungen einzubauen.

Werden die erhöht verschmutzten Abwässer auf dem Grundstück so weit vorgeklärt, dass sie dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad und der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen, entfällt die Anwendung der Beiwerte.

- (11) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen.

Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner ... Euro im Jahr.

§ 5 Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist daher verpflichtet, der Stadt Beckum auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht).

Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt Beckum vorgelegten Lageplan über die bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt Beckum zutreffend ermittelt wurden und ob sie abflusswirksam sind. Auf Anforderung der Stadt Beckum hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt Beckum die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte sowie abflusswirksame Fläche von der Stadt Beckum geschätzt.

- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten sowie abflusswirksamen Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt Beckum zugegangen ist bzw. die Änderung bei der Stadt Beckum bekannt geworden ist.
- (4) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2009 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 jährlich
- a) gem. § 2 Absatz 1 €
- b) gem. § 2 Absatz 2, Buchstabe b) €

Abweichend davon beträgt die Gebühr

vom 01.01.2007 bis zum 31.12.2007 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter und abflusswirksamer Fläche gem. § 2 Absatz 1 jährlich ... € und gem. § 2 Absatz 2, Buchstabe b) jährlich ... €

vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2008 für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter sowie abflusswirksamer Fläche gem. § 2 Absatz 1 jährlich ... € und gem. § 2 Absatz 2, Buchstabe b) jährlich ... €

- (5) Teilversiegelte Flächen werden nur zu 50% bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt. Teilversiegelt sind Flächen, die einen nicht unerheblichen Durchfluss oder eine nicht unerhebliche Rückhaltung von Niederschlagswasser zulassen, welches somit im Boden gespeichert und dem Grundwasser bzw. dem natürlichen Wasserkreislauf zugeführt werden kann. Zu den teilversiegelten Flächen gehören lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm, Rasengittersteine, Porenbetonsteine und Sickerpflaster, soweit der Fugenteil mindestens 20 % der gepflasterten Fläche beträgt. Bei Rasengittersteinen, Porenbetonsteinen und Sickerpflaster hat der Anschlussnehmer auf Anforderung der Stadt den Nachweis zu erbringen, dass die teilversiegelte Fläche eine Versickerungsleistung von 3 Litern pro Minute und Quadratmeter dauerhaft nicht unterschreitet. Kann der Nachweis nicht erbracht werden, wird die Fläche zu 100 % bei der Erhebung der Niederschlagswassergebühr berücksichtigt.
- (6) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigennutzung auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt werden. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die

ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Werden auf dem Grundstück entsprechende Anlagen betrieben, aus denen Schmutzwasser anfällt (z.B. durch Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) und der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird, wird hierfür eine Schmutzwassergebühr erhoben. Die Wassermenge ist von dem Gebührenpflichtigen durch Messung nachzuweisen. Im Fall des ordnungsgemäßen Betriebs der Anlage reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

- (7) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 3.000 Liter und 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt
- (8) Im Fall des Betriebs von Anlagen zur reinen Rückhaltung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsbecken, Mulden, Rigolen), die mit einem Überlauf an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen sind, reduziert sich die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgebliche Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 25%, wenn das Fassungsvermögen der Anlage mindestens 30 Liter je m² angeschlossener Fläche beträgt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
Als betriebsfertige Erstellung des Anschlusses ist der erstmalige Bezug des Neubaus zu betrachten. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt. Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit Wegfall der Kleininleitung.
- (4) Die Kleininleiterabgabe gemäß § 2 Absatz 3 dieser Satzung entfällt, wenn der Bau der Abwasserbehandlungsanlage mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sicher gestellt ist.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- bzw. Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,

- b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- c) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes

Mehrere Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Beckum innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 8 Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.
Abweichend hiervon werden die Abschlagszahlungen und die Kleineinleiterabgabe fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt;
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Beckum hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 9 Vorausleistungen/Abschlagszahlungen

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 4) entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz im Sinn des Absatz 1 entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 5) entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Stadt Beckum erhebt am 15.2, 15.5, 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr.
- (4) Auf Antrag des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen kann die Gebühr abweichend am 1. Juli in dem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Die beantragte Zahlungsweise bleibt solange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres beantragt werden.

§ 10 Verwaltungshelfer

Die Stadt Beckum ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt Beitragsrechtliche Regelungen

§ 11 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Beckum einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs.4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Beckum für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der gemeindlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 12 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. das Grundstück muss
 - a) baulich oder gewerblich genutzt werden

oder

- b) es muss für das Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf

oder

- c) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Beckum zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die gemeindliche Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Beckum betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 13

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB): die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist, die das Grundstück wegemäßig erschließt (Tiefenbegrenzung). Bei Grundstücken, die nicht an eine Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, wird die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 40 m zugrunde gelegt. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:
- | | |
|---|------|
| a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit: | 1,0 |
| b) bei zweigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,25 |
| c) bei dreigeschossiger Bebaubarkeit: | 1,5 |
| d) bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit: | 1,75 |
| e) bei sechs- und höhergeschossiger Bebaubarkeit: | 2,0 |
- (4) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (5) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:
- bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse.
 - bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (6) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke.
- (7) In Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten werden die in Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,5 von Hundert erhöht. Dieses gilt auch, wenn Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete, Gewerbegebiete oder Industriegebiete anzusehen sind oder wenn eine solche Nutzung aufgrund der in der Umgebung vorhandenen Nutzung zulässig wäre.

§ 14 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt 4,55 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbetrag erhoben.

Dieser beträgt:

- bei einem Anschluss nur für Schmutzwasser 70 % des Beitrags;
- bei einem Anschluss nur für Niederschlagswasser 30 % des Beitrags;
- bei einem nur teilweise gebotenen Anschluss für Niederschlagswasser 15 %.

- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 15 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 12 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 14 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 16 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 18 Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Beckum das

Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Beckum die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.

§ 19

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 20

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 21

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 22

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001 außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die gebührenrechtlichen Regelungen des zweiten Abschnitts dieser Satzung (§§ 2 – 10) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft, soweit sie die getrennte Erhebung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren betreffen und ersetzen insoweit die entsprechenden gebührenrechtlichen Regelungen (§§ 7 – 12) der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Beckum vom 30. November 2001.

Erläuterungen

Der vorliegende Entwurf einer Neufassung orientiert sich an der Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes NRW in Zusammenarbeit mit der KuA-NRW (abrufbar unter www.kua-nrw.de). Diese Orientierung empfiehlt sich, weil so die regelmäßig in die Mustersatzung eingearbeiteten Anpassungen an die aktuelle Rechtsprechung und Gesetzesänderungen leicht nachverfolgt und erforderlichenfalls übernommen werden können.

In diesem Zusammenhang wurde auch die Reihenfolge von gebühren- und beitragsrechtlichen Regelungen geändert.

Nachfolgend einige Erläuterungen zu einzelnen Vorschriften.

Zu § 4, Schmutzwassergebühr

Absatz 4

Funktioniert der Frischwasserzähler nicht oder nicht ordnungsgemäß, sieht der Satzungsentwurf – anders als bisher in Beckum – vorrangig eine Schätzung nach den Vorjahresverbräuchen vor. Dies entspricht dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da bei unveränderten Wohnverhältnissen auf dem Grundstück die Gebührenpflicht nicht nach Pauschalwerten bemessen werden muss, sondern nach individuellen Erfahrungswerten ermittelt werden kann.

Kann auf solche Schätzwerte nicht zurückgegriffen werden und der Grundstückseigentümer auch sonst nicht den tatsächlichen Verbrauch nachweisen, kann auf die bewährte Durchschnittsmenge von 36 m³ Wasserverbrauch pro Person und Jahr zurückgegriffen werden.

Absatz 6

In der Rechtsprechung ist grundsätzlich anerkannt, dass nachweisbar der Abwassereinrichtung nicht zugeleitetes Wasser im Rahmen der Bemessung der Kanalbenutzungsgebühren abgesetzt werden kann.

Aus diesem Grund erscheint es problematisch, hauswirtschaftlich genutztes Wasser und das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser - wie bisher - grundsätzlich von dieser Abzugsmöglichkeit auszuschließen. Sofern diese Mengen ohnehin nicht erheblichen Umfangs sind, greift hier bereits die rechtlich zulässige Bagatellgrenze von 10 m³ im Jahr. Sofern die Mengen schlecht nachgewiesen werden können, müssen sie auch nicht in Abzug gebracht werden, da die Beweislast insoweit beim Gebührenpflichtigen liegt.

Ein Nachweis von nicht der Abwassereinrichtung zugeleiteten Wassermengen (gebrauchten Frischwassermengen) kann insbesondere durch den Einbau eines besonderen Wasserzählers oder durch sonstige Messeinrichtungen geführt werden, die der Benutzer bzw. Gebührenpflichtige auf seine Kosten einzubauen hat. Der Benutzer kann den Nachweis aber auch durch nachprüfbar Unterlagen erbringen, die der Stadt als Abgabengläubigerin eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen erlauben.

Eine Regelung, wonach der Gebührenpflichtige den von ihm zu erbringende Nachweis der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen grundsätzlich durch einen

Wassermessung zu führen hat, hält die KuA NRW für sachgerecht. Allerdings sollte dem Gebührenzahler im Ausnahmefall die Möglichkeit eingeräumt werden, den Nachweis der Abzugsmengen auf anderem Wege durchzuführen, wenn der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall unzumutbar ist. Nach unserer Erfahrung ist es teilweise so, dass z. B. auf großen Grundstücken mit einer verzweigten Frischwasserversorgung der Nachweis zurückgehaltener Wassermengen durch Wasseruhren technisch nahezu unmöglich ist bzw. einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellt. Eine Gebührensatzung, die ausschließlich den Nachweis von Abzugsmengen über Zwischenzähler erlaubt, könnte daher in einem evtl. verwaltungsgerichtlichen Verfahren als unverhältnismäßig und damit unrechtmäßig bewertet werden.

Absatz 12

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Kleineinleiterabgabe wurde vom 30.06. auf den 31.12. gelegt. Dies entspricht der Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlage des § 73 Abs. 4 LWG NRW zum 31.12.2007.

Zu § 5, Niederschlagswassergebühr

Absatz 1

Das Wort „kann“ bedeutet, dass Niederschlagswasser in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden muss. Mit anderen Worten: Die Flächen müssen „abflusswirksam“ sein. Dies ist z.B. bei einer gepflasterten Terrasse nicht der Fall, wenn diese 20 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt und das Regenwasser auf der angrenzenden Rasenfläche oder in Blumenbeeten versickert.

Das OVG NRW hat nunmehr mit Beschluss vom 05.11.2007 (Az. 9 A 4433/05) entschieden, dass - sofern eine entsprechende satzungsrechtliche Regelung besteht - eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage auch dann angenommen werden kann, wenn keine leitungsgebundene Zuleitung zur gemeindlichen Abwasseranlage besteht, sondern das Niederschlagswasser über die Ausnutzung des Gefälles in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Es schließt sich damit den bereits zuvor ergangenen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte Münster (Urteil vom 13.5.1993 - Az.: 7 K 828/91), Minden (Urteil vom 23.11.1995 - Az. 9 K 888/95) und d Arnberg (Urteil vom 30.6.1998 - Az.: 11 K 4684/96) an, die in diesem Sinne bereits eine Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage angenommen hatten. Voraussetzung ist jedoch immer, dass die Flächen abflusswirksam sind, d.h. das Niederschlagswasser tatsächlich namentlich aufgrund eines Gefälles in die gemeindliche Abwasseranlage (z.B. über den Straßensinkkasten) gelangen kann. Hiernach ist z.B. eine geflieste Terrasse, die 15 m von der gemeindlichen Abwasseranlage in der Straße entfernt liegt, nicht als abflusswirksam anzusehen, sofern nicht eine leitungsgebundene Zuleitung das Regenwasser, das auf die Terrasse auffällt, in die gemeindliche Abwasseranlage überführt.

Zu § 14 Abs. 2, Teilbeitrag

Das OVG NRW hat mit Beschluss vom 27.11.1996 (Az.: 15 B 2222/96) deutlich gemacht, dass kein voller Teilanschlussbeitrag für den Anschluss von Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden kann, wenn das Niederschlagswasser nicht in vollem Umfang der gemeindlichen Abwasseranlage zugeführt werden kann, z.B. 50 % des Niederschlagswassers auf dem Grundstück versickert werden muss. Insoweit kann dann nur ein Teilanschlussbeitrag von einem Teilanschlussbeitrag für den Anschluss für Niederschlagswasser an die gemeindliche Abwasseranlage erhoben werden.